



Amtliche Bekanntmachungen

Kanalsanierung Geislinger Straße in Zipplingen

EINLADUNG zur Informationsveranstaltung

Im Anschluss an die nächste Sitzung des Ortschaftsrats Zipplingen am **25. Februar 2026** in der **Turnhalle Zipplingen** findet um **19.30 Uhr** eine öffentliche Informationsveranstaltung zur Baumaßnahme „Kanalsanierung Geislinger Straße“ statt.

Es ergeht herzliche Einladung an die Anlieger und alle Interessierten.

Johannes Joas
Bürgermeister

Martin Schimmele
Ortsvorsteher

Vorgezogener Redaktionsschluss fürs Amtsblatt vom 20.02.2026

Weil am Montag, 16.02.2026 das Rathaus nachmittags geschlossen ist, ist der

Redaktionsschluss
für die Amtsbblattausgabe vom 20.02.2026
am Montag, 16.02.2026 bereits um 10.00 Uhr.

Dies gilt nur für diejenigen, die ihre Beiträge per E-Mail an die Gemeindeverwaltung zur Veröffentlichung im Amtsblatt schicken.

Alle, die ihre Mitteilungen direkt ins Redaktionssystem des Krieger-Verlags stellen, sind davon nicht betroffen. Für sie gilt der reguläre Redaktionsschluss.

Wir bitten um Beachtung.

Rathaus geschlossen

Das Rathaus Unterschneidheim ist am **Montag, 16.02.2026**, sowie **Dienstag, 17.02.2026** jeweils ab 12.00 Uhr, geschlossen.

Wir bitten um Beachtung.

Ihre Gemeindeverwaltung

Seniorenprogramm Ü60

Termin- verschiebungen

Bitte beachten

In unserem Seniorenprogramm haben sich Terminänderungen ergeben, die wir Ihnen nachfolgend mitteilen, damit Sie sich die Termine in Ihrem Programm ändern bzw. in Ihrem Kalender vormerken können:

Nr. 7 – Sommer-Grillfest

Ursprünglicher Termin: Mittwoch, 29.07.2026

Neuer Termin: **Mittwoch, 08.07.2026**

Nr. 8 – Kinonachmittag

Ursprünglicher Termin: Mittwoch, 16.09.2026

Neuer Termin: **Donnerstag, 17.09.2026**

Nr. 11 – „Atme den Herbst ein“ –

Entspannung mit Duft und Bewegung

Ursprünglicher Termin: Mittwoch, 18.11.2026

Neuer Termin: **Mittwoch, 04.11.2026**

Ihr Seniorenbeirat



Böller schießen

Am Donnerstag, 12.02.2026 werden am Rathaus in Unterschneidheim gegen 15.30 Uhr Böller geschossen.

Wir bitten um Beachtung.



Besuchen Sie
unsere Homepage:
www.unterschneidheim.de





2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	15.266.500
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes	
	(Saldo aus 2.1 und 2.2) von	528.800
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.664.200
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.843.400
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	
	(Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-2.179.200
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.650.400
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.000.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	324.300
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	
	(Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.675.700
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts	
	(Saldo aus 2.7 und 2.10) von	25.300

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.000.000 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.100.000 Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) sind in der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzung) festgelegt.

Die Steuersätze (Hebesätze) wurden wie folgt festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 590 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 430 v. H. der Steuermessbeträge
2. für die Gewerbesteuer auf 375 v. H. der Steuermessbeträge

Unterschneidheim, 26.01.2026

gez.
Johannes Joas
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 27. Januar 2026 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden mit Schreiben vom 2. Februar 2026 durch das Landratsamt Ostalbkreis genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Montag, 16. Februar 2026 bis Mittwoch, 25. Februar 2026, je einschließlich, auf dem Bürgermeisteramt Unterschneidheim, Ziegelhütte 25, Zimmer 0.15, öffentlich aus. Sie können den Haushaltsplan auch nach diesem Datum bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung einsehen. Bitte wenden Sie sich zu diesem Zweck an Frau Joas.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Unterschneidheim, 02.02.2026

gez.
Johannes Joas
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Wirksamkeit der 14. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Tannhausen

Das Landratsamt Ostalbkreis hat die von der Verbandsversammlung des GVV Tannhausen am 02.12.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossenen 14. Änderung des Flächennutzungsplans mit Schreiben vom 27.1.2026, Az.: Btgb-Nr. BLP-2025/0031V/41.1-621.41 KS/Ge, genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans ist der Lageplan in der Fassung vom 14.11.2025 maßgebend.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Flächennutzungsplan kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Stödtlen während den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Stödtlen, 02.02.2026

gez. Jan-Erik Bauer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Tannhausen

Das Landratsamt Ostalbkreis hat die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Tannhausen am 02.12.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Großfeld“ in Tannhausen mit Erlass vom 02.02.2026, Az.: Btgb-Nr. BLP-2024/072 IV/41.1-621.41 KS/Ge, aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom 13.06.2025/10.10.2025 maßgebend.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans kann einschließlich seiner Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung



während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt Stödtlen, Rathausstraße 11, 73495 Stödtlen, beim Bürgermeisteramt Tannhausen, Hauptstraße 54, 73497 Tannhausen, und Bürgermeisteramt Unterschneidheim, Ziegelhütte 25, 73485 Unterschneidheim, eingesehen werden; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Weiterhin kann die Fortschreibung mit ihren Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Unterschneidheim eingesehen werden ([www.unterschneidheim.de/Leben & Wohnen/Bauen & Sanieren/Bauleitplanung](http://www.unterschneidheim.de/Leben_&_Wohnen/Bauen_&_Sanieren/Bauleitplanung)).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf die nachstehende Bestimmung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hingewiesen:

§ 4 Abs. 1 (1) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Unterschneidheim, 13.02.2026

gez. Jan-Erik Bauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss gefasst – IpfMED übernimmt hausärztliches MVZ in Westhausen

Die vor Kurzem gegründete kommunale Genossenschaft IpfMED wird das Medizinische Versorgungszentrum (MVZ) Westhausen übernehmen. Die Mitglieder der Genossenschaft, die Kommunen Westhausen, Lauchheim, Bopfingen, Unterschneidheim, Riesbürg und Kirchheim am Ries, stimmten einer Betriebsübernahme einstimmig zu.

Das MVZ Westhausen wird seit 2019 durch die MVZ Ostalb Kliniken gGmbH betrieben und stellt die hausärztliche Versorgung für die Bürgerinnen und Bürger in der Region sicher. Aufgrund der Anpassung der MVZ-Strategie der Kliniken Ostalb wird das MVZ Westhausen nun zum 01. April 2026 an die IpfMED übergeben.

Die IpfMED wurde gegründet, um die hausärztliche Versorgung im östlichen Teil des Ostalbkreises langfristig zu sichern.

Die Praxis bleibt am bisherigen Standort in Westhausen und wird mit demselben Ärzteteam sowie dem bekannten Praxispersonal weitergeführt. Auch der wichtige Bereich der Suchtmedizin bleibt weiterhin Bestandteil des Leistungsangebots. Für die Patientinnen und Patienten ändert sich deshalb nichts Grundlegendes. Die Ansprechpartner und die Kontaktwege bleiben die gleichen, vereinbarte Termine bleiben bestehen.

Der Vorstandsvorsitzende der IpfMED, Westhausens Bürgermeister Markus Knoblauch, zeigte sich erfreut zur Entscheidung: „Die Mitglieder haben mit dem klaren Votum zur Praxis-Übernahme die Wichtigkeit der hausärztlichen Versorgung in der Region deutlich zum Ausdruck gebracht.“

In den folgenden Wochen gilt es nun, alle Vorbereitungen zu treffen, dass die Übernahme der Praxis in Westhausen zum 01.04.2026 wie geplant erfolgen kann. Eine begrenzte Praxis-schließung, um die technische Umstellung vorzunehmen und noch die eine oder andere Maßnahme durchzuführen, wird sich aber nicht vermeiden lassen. Ab Anfang April wird das MVZ dann der Bevölkerung unter neuer Trägerschaft zur Verfügung stehen.

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Unterschneidheim

Laut Gemeindeordnung ist für die Herausgabe eines Amtsblatts ein sogenanntes Redaktionsstatut erforderlich, das vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.02.2024 beschlossen wurde und seit 02.02.2024 gültig ist.

In diesem Redaktionsstatut sind alle wichtigen Punkte bezüglich einer Veröffentlichung im Amtsblatt festgeschrieben. Gemäß § 20 Abs. 3 GemO wurde hier auch die sogenannte Karenzzeitregelung bezüglich der Wahlwerbung getroffen.

Alle Vereine, Kirchen und sonstigen Organisationen sowie Auftraggeber für gewerbliche und private Anzeigen werden gebeten, diese Regelungen künftig zu beachten.

Das Wichtigste in Kürze:

- Ankündigungen für Veranstaltungen und Ereignisse von Vereinen und anderen Organisationen werden in der Regel maximal zwei Mal veröffentlicht.
- Sollen örtliche Veranstaltungen in Form eines Plakates (Flyer) beworben werden, sind pro Ausgabe und Organisation/Verein maximal zwei Plakate (Flyer) zulässig. Die Veröffentlichung kann in maximal zwei Ausgaben erfolgen.
- Von einer Veranstaltung können maximal vier Fotos pro Ausgabe und pro Institution abgedruckt werden.
- Das Einlegen von Flyern von Parteien, Vereinen und Gewerbetreibenden in das Amtsblatt ist nicht zulässig. Sie dürfen jedoch **nach Genehmigung durch den Bürgermeister** mit dem Amtsblatt ausgetragen und verteilt werden. Dazu den Flyer bitte rechtzeitig vorher digital der Gemeinde zukommen lassen (poststelle@unterschneidheim.de)

Das gesamte Redaktionsstatut kann auf unserer Homepage (www.unterschneidheim.de) - Rathaus & Gemeinderat - Amtsblatt) abgerufen werden.

